



Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR
Adresse, Ort : Rigistrasse 9
Kontaktperson : Caroline Mulle
Telefon : 043 443 06 43
E-Mail : mulle@tierimrecht.org
Datum : 31.01.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan	6
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle	8
6	BR: Milchprüfungsverordnung	10
7	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	11
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft	12
9	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	14
10	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten	15
11	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	16
12	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	17
13	EDI: Getränkeverordnung	18
14	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen	19
15	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung	20
16	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	21
17	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt	22
18	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel	23
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten	24
20	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln	25
21	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	26
22	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	27
23	BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen	28

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

Allgemeine Bemerkungen

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1, Liste 1, Ziff. 1.2 und 1.5	Die Ausdehnung der behördlichen Kontrolltätigkeit in Bezug auf Wassertier- und Insektentierhaltungen ist aus Tierwohlsicht zu begrüssen.	Die TIR unterstützt die vorgeschlagene Änderung.
Anhang 1, Liste 2, Ziff. 2.11	<p>Zur Begründung der Verlängerung des Kontrollintervalls bei Betrieben mit geringer Kapazität wird lediglich deren geringe Auswirkung auf die Lebensmittelhygiene angeführt. Tierschutzrechtliche Überlegungen werden dabei nicht miteinbezogen. Gerade in Betrieben mit geringerer Schlachtkapazität wurden in den vergangenen Jahren jedoch teilweise erhebliche Mängel in besonders sensiblen Bereichen wie etwa der Betäubung und Entblutung festgestellt, womit hier eine hohe Tierschutzrelevanz gegeben ist. Im Weiteren kann aus Sicht der TIR ein ungenügender Vollzug der geltenden Bestimmungen nicht als Begründung für eine Verringerung der Kontrollen herbeigezogen werden.</p> <p>Gemäss Proviande (https://www.proviande.ch/sites/proviande/files/2020-05/Der%20Fleischmarkt%20im%20C3%9Cberblick%20-%20Aktuelle%20Ausgabe.pdf, S. 37) wurden in der Schweiz im Jahr 2021 gesamthaft 83'022'781 Tiere geschlachtet. Davon werden gemäss dem erläuternden Bericht des BLV 5 Prozent, also rund 4'151'139 Tiere, in Betrieben mit geringer Kapazität getötet. Im Zuge der Schlachtung wird einem Lebewesen durch die Tötung der grösstmögliche Schaden zugefügt, woraus die Bedeutung dieses Eingriffs für das individuelle Tier offensichtlich wird. Der Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften, die eine möglichst schonende Tötung garantieren sollen, muss daher höchste Priorität zukommen. Den genannten Hygieneüberlegungen kommt geringeres Gewicht zu, abgesehen vom Umstand, dass die Risiken für die Lebensmittelhygiene qualitativ bewertet werden sollten. Eine quantitative Hochrechnung auf die gesamte Schweiz entspricht nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regulierung eines bestimmten Standards. Auch aufgrund der beträchtlichen Anzahl von betroffenen Individuen (4'151'139</p>	Die Kontrollzeitspanne zwischen zwei Kontrollen für Betriebe mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK soll weiterhin max. ein Jahr betragen.

	Tiere jährlich, bei einem Intervall von zwei Jahren potenziell sogar 8'302'278) in kleineren Betrieben ist eine Verlängerung des Kontrollintervalls von einem auf neu zwei Jahre aus Tierschutzsicht abzulehnen.	

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5a	<p>Die Meldepflicht für Tierhaltende, die gelegentliche Schlachtungen durchführen, ist aus Sicht des Tierwohls begrüssenswert. Sie ist nicht allein aus Gründen der Lebensmittelsicherheit von Bedeutung, wie dies in den Erläuterungen des BLV dargelegt wird. Gerade Tierschutzaspekte bereiten bei den bislang kaum unter Beobachtung stehenden gelegentlichen Schlachtungen seit jeher Sorgen, zumal die Fachkunde der Tierhaltenden nicht überall gewährleistet ist und somit ein erhebliches Potenzial für Tierschutzverstösse vorliegt. Dies gilt somit auch für Schlachtungen für den Eigenbedarf.</p>	
aktueller Art. 9 Abs. 4	<p>Zu kritisieren ist die fehlende Anpassung von Art. 9 Abs. 4. In diesem wird festgehalten, dass eine Schlachtung von anderen Tieren als Säugetiere und Vögel, wie beispielsweise Fische oder Frösche, auch ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben durchgeführt werden kann. Erst wenn solche Schlachtungen mehr als 30'000 kg/Jahr Fleisch ergibt, benötigt der Betrieb eine Bewilligung.</p> <p>Aus Tierschutzsicht ist eine andere Behandlung von Fröschen bzw. Fischen gegenüber der Schlachtung von anderen Tieren nicht nachvollziehbar. Denn auch für die ebenfalls vom Tierschutzgesetz umfassten Frösche und Fische ist eine Schlachtung der grösstmögliche Schaden und bietet ein hohes Potenzial für weitere Belastungen im Fall von Fehlern in Bezug auf Umgang, Betäubung und Entblutung. Deshalb soll auch bei Fischen und Fröschen nur eine gelegentliche Schlachtung (1'000 kg/Jahr, neu Art. 3 lit. p) ohne Bewilligung möglich sein. Der Abs. 4 von Art. 9 soll dementsprechend angepasst werden.</p>	<p>neuer Abs. 4: Andere Tiere als Säugetiere und Vögel, wie beispielsweise Fische oder Frösche, können auch ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben geschlachtet werden. Ergeben solche Schlachtungen mehr als 1'000kg/Jahr, so bedarf der Betrieb eine Bewilligung.</p> <p>Alternativ könnte der neue Art. 3 lit. p um Frösche und Fische erweitert werden.</p>
19	<p>Die Selbstkontrolle ist zu begrüessen, wenngleich sie den Anforderungen des Tierschutzes nicht gerecht wird, zumal es sich bei der Schlachtung um einen</p>	<p>Erweiterung des Abs. 5 um die Punkte Betäubungsart, Dokumentation, welche Person die Betäubung und die</p>

	<p>für das individuelle Tier besonders gravierenden Eingriff (grösstmöglicher Schaden, hohes Potenzial für weitere Belastungen im Falle von Fehlern in Bezug auf Umgang, Betäubung, Entblutung) handelt. Dennoch stellt sie eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar.</p> <p>Zu fordern ist jedoch, dass in der Selbstkontrolle zusätzlich zu Datum, Tierart, Tierzahl und Schlachtgewicht auch die Betäubungsart aufgezeichnet sowie nachvollziehbar dokumentiert wird, welche Person die Betäubung und die Entblutung vorgenommen hat, welche Probleme in diesem Zusammenhang aufgetreten sind und welche Massnahmen zur Behebung allfälliger Probleme ergriffen wurden, so wie dies auch im Rahmen der Hof- und Weidetötung zu Recht verlangt wird (Art. 9a Abs. 5). Die Tierschutzrelevanz ist im Rahmen der gelegentlichen Schlachtung im Vergleich zur Hof- und Weidetötung als tendenziell höher zu bezeichnen, da fehlende Routine ebenso wie fehlende amtliche Kontrolle das Potenzial von Tierschutzverstössen erhöhen.</p>	<p>Entblutung vorgenommen hat, welche Probleme in diesem Zusammenhang aufgetreten sind und welche Massnahmen zur Behebung allfälliger Probleme ergriffen wurden. Analog Art. 9°Abs. 5.</p>
53 Abs. 2	<p>Zu kritisieren ist, dass der amtliche Tierarzt nur noch in Grossbetrieben während der gesamte Dauer der Schlachtier- und Fleischuntersuchung anwesend sein muss. Gerade in Betrieben mit geringerer Schlachtkapazität wurden in den vergangenen Jahren jedoch teilweise erhebliche Mängel in besonders sensiblen Bereichen wie etwa der Betäubung und Entblutung festgestellt, womit hier eine hohe Tierschutzrelevanz gegeben ist. Damit derartige Verstösse überhaupt festgestellt und geahndet werden können, ist eine permanente Anwesenheit auch bei Betrieben, die nicht als Grossbetriebe gelten, unumgänglich.</p>	<p>Art. 53 Abs. 2 soll unverändert beibehalten werden.</p>
61	<p>Hierzu ist anzumerken, dass die Schwelle bei der Gebührenfestlegung nicht zu hoch angesetzt werden darf, da Hof- und Weidetötung einer schonenden Schlachtung weitgehend entgegenkommen, weshalb sie gegenüber der konventionellen Schlachtung mit ihren bekannten Tierschutzproblemen nicht benachteiligt werden darf.</p>	

6 BR: Milchprüfungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2 lit. m	<p>Zu bemängeln ist vorliegend, dass sich die Erläuterungen des BLV nicht dazu äussern, weshalb weitere Froscharten zur Lebensmittelgewinnung zugelassen werden. Diese werden ohne Begründung neu aufgenommen. Der Konsum dieser vermeintlichen Delikatesse ist aus Tierschutzsicht aber stark zu kritisieren. Viele Froschschenkel werden importiert. Den Tieren werden die Beine oftmals bei lebendigem Leib abgeschnitten. Der Rest des Tieres, also ca. 80% seines Körpers, wird weggeworfen. Diese Prozedur ist für die Tiere äusserst qualvoll. Deshalb ist davon abzusehen, weitere Froscharten zur Lebensmittelgewinnung zuzulassen.</p>	
21 lit. d-g	<p>Zu bemängeln ist, analog zu Art. 2 lit. m, dass sich die Erläuterungen des BLV nicht dazu äussern, weshalb weitere Schneckenarten zur Lebensmittelgewinnung zugelassen werden. Diese werden ohne Begründung neu aufgenommen. Obwohl Schnecken nicht von der Tierschutzgesetzgebung umfasst werden, ist ihre Würde zu achten (Art. 120 Abs. 2 BV). Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine solche Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.</p> <p>Da Schnecken in der Schweiz nicht vom Tierschutzgesetz umfasst sind, wird ihre Tötung nicht reglementiert. Oft werden die Tiere deshalb auf brutale Weise getötet. Sie werden bspw. ausgehungert und lebendig gekocht. Eine derartige Belastung ist aus Sicht der TIR durch kein überwiegendes Interesse gerechtfertigt. Im Lichte des verfassungsrechtlichen Würdeschutzes ist es deshalb abzulehnen, weitere Schneckenarten zur Lebensmittelgewinnung zuzulassen.</p>	

9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10 Abs. 3 lit. c	<p>Die Hof- und Weidetötung ist, gegenüber dem Vorgehen bei der konventionellen Schlachtung, die einen meist nicht stressarmen Transport der Tiere an einen anderen Ort einschliesst, mit deutlich weniger Stress verbunden und dem Tierwohl zuträglich. Weiter haben sich beide Varianten (Hof- und Weidetötung) in der Schweiz bereits gut etabliert. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Dauer von 45 Minuten vom Entbluten bis zum Ausweiden zu kurz bemessen ist und dadurch vielen (abgelegeneren) Betrieben die Hof- bzw. Weidetötung bislang verwehrt bleibt. Mit der Änderung dieser Dauer von 45 auf 90 Minuten können mehr Betriebe und damit einhergehend mehr Tiere von dieser schonenderen Schlachtmethode profitieren, was zu begrüßen wäre. Weiter ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass eine Dauer von 90 Minuten zwischen Entbluten bis zum Ausweiden keine negativen Auswirkungen auf die Fleischhygiene hat (siehe dazu: Virginie, M. (2011): Impact d'une éviscération retardée à l'abattoir sur les caractéristiques des carcasses bovines. Compte rendu final N°001132008; Département Techniques d'Élevage et Qualité).</p>	<p>Die TIR unterstützt die vorgeschlagene Änderung</p>

20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)